

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung

der Firma TREMONIA Nova GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

1.1 Die Firma TREMONIA Nova GmbH & Co. KG - im folgenden „TREMONIA“ genannt - gibt ihren Vertragspartnern von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen - im folgenden „Kunde“ genannt - hiermit die ausdrückliche Zusicherung, dass sie die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) beachtet. TREMONIA ist Mitglied im Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) und wendet die iGZ-/DGB-Tarifverträge einschließlich der Branchenzuschlagstarifverträge in der jeweils gültigen Fassung auf die Arbeitsverhältnisse der überlassenen Mitarbeiter an.

1.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet; entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil des zwischen dem Kunden und TREMONIA geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden.

2. Vertragsschluss

Die Wirksamkeit des Vertrages wird durch die schriftliche Bestätigung des Kunden begründet. Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Aus lediglich mündlichen Zusagen kann der Kunde keine Rechte herleiten.

3. Personalauswahl und -einsatz, Streik

3.1 TREMONIA wählt die zu überlassenen Mitarbeiter in eigener Verantwortung aus und steht dafür ein, dass sie die papierlichen Voraussetzungen erfüllen, die erforderlich sind, um den Anforderungen des Kunden zu genügen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, TREMONIA von der Zurückweisung eines Mitarbeiters unverzüglich zu unterrichten. TREMONIA wird sich bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ersatz zu stellen. TREMONIA ist zudem berechtigt, aus organisatorischen (bspw. Krankheit der überlassenen Mitarbeiter) oder gesetzlichen Gründen an den Kunden überlassene Mitarbeiter auszutauschen.

3.3 Wird der Betrieb des Kunden bestreikt, ist TREMONIA nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet.

4. Arbeitsverhältnis, Weisungsrecht

Zwischen dem Kunden und den überlassenen Mitarbeitern wird ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Arbeitgeber der Mitarbeiter bleibt TREMONIA. Die Mitarbeiter sind auch nicht berechtigt, mit Wirkung für TREMONIA Lohnvorschüsse oder andere Zahlungen, gleich welcher Art, vom Kunden anzunehmen. Während des Arbeitseinsatzes beim Kunden wird das fachliche Weisungsrecht hinsichtlich der überlassenen Mitarbeiter vom Kunden ausgeübt. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei TREMONIA.

5. Pflichten des Kunden, Gleichstellung und Höchstüberlassungsdauer

5.1 Um die Einhaltung der Höchstüberlassungsdauer gemäß § 1 Abs. 1b AÜG sicherzustellen, prüft der Kunde für jeden überlassenen Mitarbeiter unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1b AÜG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Kunde TREMONIA darüber unverzüglich informieren. Ferner informiert der Kunde TREMONIA in Textform unverzüglich und vollständig über alle in seinem Unternehmen geltende Regelungen, die eine längere als die gesetzliche Höchstüberlassungsdauer zulassen und die für einen Betrieb, in dem Mitarbeiter auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages eingesetzt werden, relevant sind. Beide Vertragsparteien überwachen die Einhaltung der jeweils gültigen Höchstüberlassungsdauer. Im Zweifel ist jede der Vertragsparteien berechtigt, den Einsatz unverzüglich zu beenden.

5.2 Der Kunde prüft zudem für jeden überlassenen Mitarbeiter unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG (3 Monate und 1 Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Kunde TREMONIA darüber ebenso unverzüglich informieren. In diesen Fällen stellt der Kunde alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts seiner vergleichbaren stammeschäftigen Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung (§ 12 Abs. 1 Satz 4, § 8 AÜG). Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

5.3 Der Kunde bestätigt mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gegenüber TREMONIA, dass die überlassenen Mitarbeiter in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne des § 8 Abs. 3 AÜG als Arbeitnehmer beschäftigt waren. Sollte festgestellt werden, dass zwischen dem Kunden bzw. einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen und einem überlassenen Mitarbeiter tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb dieser Frist bestanden hatte, ist der Kunde verpflichtet, TREMONIA unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen stellt der Kunde alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung (§ 12 Abs. 4 Satz 4 AÜG, § 8 AÜG). Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

5.4. Die Fristenberechnung für Arbeitnehmerüberlassungen erfolgt gemäß §§ 187 Abs. 2 Satz 1, 188 Abs. 2. Alt. BGB.

6. Arbeitssicherheit

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, das ArbZG einzuhalten. Bei eventueller erforderlicher Arbeitszeitverlängerung ist TREMONIA rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren.

6.2 Der Kunde hat die Unterweisung gemäß § 12 ArbSchG, § 11 Abs. 6 AÜG der überlassenen Mitarbeiter unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation und Erfahrung zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor Arbeitsantritt in die jeweiligen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuweisen und deren Einhaltung während des Einsatzes zu überwachen. Er verpflichtet sich, für die Mitarbeiter dahingehend Sorge zu tragen, dass diese nach den Arbeitssicherheitsgesetzen, insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, laufend durch den Betriebsarzt betreut werden. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden den Mitarbeitern vom Kunden zur Verfügung gestellt. Im Falle von gesundheitsgefährdenden Einwirkungen durch Lärm oder gefährliche Stoffe wird TREMONIA vor Beginn der Arbeitsaufnahme darüber informiert. Arbeitsunfälle hat der Kunde TREMONIA unverzüglich mitzuteilen, damit die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1, 4 SGB VII vorgenommen werden kann.

7. Haftung von TREMONIA

7.1 TREMONIA haftet lediglich für die berufliche, aufgrund von Zeugnissen nachgewiesene Qualifikation der zu überlassenen Mitarbeiter („Auswahlverschulden“). Diese dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden und ausschließlich Arbeitsmittel verwenden bzw. bedienen, die im Rahmen dieser Tätigkeit benötigt werden und die den gesetzlichen Vorschriften der Arbeitssicherheit entsprechen. Jede Haftung von TREMONIA für Schäden, die ein Mitarbeiter durch die Verwendung oder Bedienung sonstiger Arbeitsmittel, die auf Anforderung des Kunden verwendet oder bedient werden, verursacht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche haftet TREMONIA nur, sofern und soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer von TREMONIA zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch TREMONIA beruhen. Sonstige Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Im Übrigen sind im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3 Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von TREMONIA.

8. Haftung des Kunden

8.1 TREMONIA ist zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des AÜG maßgeblich auf richtige Auskünfte des Kunden angewiesen. Unrichtige Angaben können erhebliche Folgen haben und zu Schadensersatzansprüchen sowie Bußgeldern für den Kunden und TREMONIA führen. Der Kunde stellt TREMONIA daher insbesondere von allen Forderungen frei, die wegen Pflichtverletzungen entstehen, die der Kunde zu vertreten hat: eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit, die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts, eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht bezüglich des Zugangs zu Gemeinschaftseinrichtungen. 8.2 Alle aufgrund der falschen Nennung bzw. Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts entstehenden Mehrkosten werden mit dem 2,5-fachen an den Kunden weiterberechnet.

9. Verjährung

Sämtliche gegen TREMONIA gerichteten Ansprüche erlöschen, sofern sie nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung von TREMONIA beruhen, mit Ablauf von einem Jahr seit Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, sofern und soweit TREMONIA aufgrund von Gesundheits- oder Körperschäden haftet.

10. Abrechnung

10.1 TREMONIA rechnet dem Kunden gegenüber die Stunden nach dem im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Stundensatz ab, in denen die überlassenen Mitarbeiter am Arbeitsplatz waren. 10.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter während der Zeit der Überlassung ausreichend mit Arbeit beschäftigt werden.

10.3 Der Kunde hat wöchentlich die Arbeitsnachweise der Mitarbeiter zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Sind die Arbeitszeitnachweise von einem Mitarbeiter des Kunden abgezeichnet, so gelten sie als Grundlage für die Abrechnung bzw. Rechnungsstellung.

11. Zahlung, Verzug

11.1 Die Bezahlung der wöchentlichen Rechnungen hat sofort und ohne Abzug zu erfolgen.

11.2 Leistet der Kunde auf eine Mahnung nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug, spätestens allerdings 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung.

11.3 Verzugszinsen sind gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB, mindestens aber i.H.v. 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basissatz zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des Verzuges behält sich TREMONIA ausdrücklich vor.

12. Preisanpassung

TREMONIA ist berechtigt, den Verrechnungspreis nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Das billige Ermessen setzt voraus, dass bei der Anpassung lediglich die neue Kostensituation berücksichtigt wird, wie sie durch eine Erhöhung der Entgelte im iGZ-DGB-Tarifwerk oder durch gesetzliche Änderungen, insbesondere der Branchenzuschläge, des AÜG oder des gesetzlichen Mindestlohnes, eingetreten ist.

13. Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

13.1 Ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist für beide Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen ab Zugang des Kündigungsschreibens kündbar.

13.2 TREMONIA ist zudem berechtigt, einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. Dazu wird TREMONIA dem Kunden die entsprechende Abmeldung des überlassenen Mitarbeiters sowie den Beendigungszeitpunkt (Entkonkretisierung) zumindest in Textform mitteilen.

14. Vermittlungshonorar bei Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses

14.1 Begründet der Kunde mit einem von TREMONIA überlassenen Mitarbeiter während oder bis zu drei Monate nach Ende des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ein Arbeits- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis, wird vermutet, dass dieses Arbeitsverhältnis durch TREMONIA vermittelt wurde.

14.2 Für die Vermittlung eines von TREMONIA überlassenen Mitarbeiters steht TREMONIA ein Vermittlungshonorar in Höhe von 36 % des Bruttojahreseinkommens, das zwischen Kunde und übernommenem Mitarbeiter vereinbart wurde, zu. Für jeden vollen Einsatzmonat des überlassenen Mitarbeiters reduziert sich das Vermittlungshonorar jeweils um ein Zwölftel des sich nach vorstehendem Satz ergebenden Betrages, so dass nach Ablauf von zwölf vollen Kalendermonaten der Überlassung kein Vermittlungshonorar mehr geschuldet wird.

14.3 Das Vermittlungshonorar gemäß Ziffer 14.2 ist auch dann zu zahlen, wenn ohne vorangegangener Überlassung und lediglich aufgrund der Vorstellung eines Mitarbeiters oder Kandidaten innerhalb von 12 Monaten ab der Vorstellung ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.

14.4 Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar wird mit Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen Kunde und übernommenem bzw. vorgestellten Mitarbeiter/Kandidaten fällig und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung.

14.5 Der Kunde hat TREMONIA den Arbeitsbeginn und das vereinbarte Bruttojahreseinkommen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, ist TREMONIA berechtigt, auf Grundlage einer Schätzung das Vermittlungshonorar nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen.

14.6 Das Vorgenannte findet auch dann Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis mit einem mit dem Kunden nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt.

14.7 Alle Vermittlungshonorare verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzl. geltenden USt.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretungsverbot

15.1 Der Kunde verzichtet TREMONIA gegenüber darauf, mit Gegenforderungen - gleich welcher Art - aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von TREMONIA geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung.

15.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von TREMONIA ohne deren vorherige Zustimmung an Dritte abzutreten.

16. Datenschutz

Beide Vertragsparteien werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und sind unabhängig voneinander eigenständig für das verantwortlich, was ihrem jeweiligen Machtbereich unterliegt.

17. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf dieser Grundlage geschlossener Arbeitnehmerüberlassungsverträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Wirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17.2 TREMONIA ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

17.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Bremen. Dies gilt auch, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. TREMONIA ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts.

Stand: April 2022